

Satzung des Vereins der Hundefreunde Gerlingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Gerlingen e.V.“, in Abkürzung „VdH Gerlingen“.
Der Vereinssitz ist in 70839 Gerlingen, In den Grundwiesen 7.
Er ist in das Vereinsregister AG Ludwigsburg Nr. VR 712 eingetragen.

Der Verein der Hundefreunde Gerlingen wurde am 09.05.1958 gegründet.
Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Hundehaltern die Möglichkeit einer Grunderziehung ihrer Hunde zu bieten und diese im Freizeitsport - und Breitensport auszubilden.
Die genauen Ausbildungsinhalte werden durch den/die Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Ausschuss festgelegt.
Die Ausbildungsinhalte richten sich insbesondere nach der personellen Verfügbarkeit eines geeigneten Ausbilders.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung des Hundeführers und des Hundes ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund bietet der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen an, die durch vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundeerziehung und – ausbildung fühlt sich der Verein als berufener Berater seiner Mitglieder zu agieren.
5. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung in der Vereinsjugend zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen (30. November des laufenden Jahres) vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.
 - b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgt, nicht erfüllt haben.
 - c) gegen die Vereinsatzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten haben.
5. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die
 - a) wiederholt die Vereinsleitung, Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer beleidigt haben oder die Interessen des Vereines verletzt haben.
 - b) unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungs-/Wertungsrichter, Bewerter, Veranstaltungsleitern, Ausbildungs-/Übungsleitern oder deren Helfern üben.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an den Vermögensanteilen des Vereines.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
Vor dem Ausschluss aus dem Verein sind die betroffenen Mitglieder vor dem Ausschuss zu hören. Sie werden schriftlich mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen geladen.
Der Ausschuss muss mit wenigstens 2/3 der Ausschussmitglieder zu dieser Ladung anwesend sein.

8. Ein Mitglied, das vom Verein aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden soll, und über dessen Ausschluss der Ausschuss entschieden hat, kann diesen Beschluss nicht mehr vor der Mitgliederversammlung in Frage stellen, da der Ausschuss einzig im Sinne der Mitgliedschaft des Vereins entscheidet.
9. Mitglieder des Vereines, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses mit einer einfachen Mehrheit zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernannt werden.
Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
10. In besonderen Fällen kann der Ausschuss einem Mitglied diese Ehrenmitgliedschaft durch einen Ausschussbeschluss mit einfacher Mehrheit aberkennen. Der Ausschuss hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über diese Aberkennung zu informieren. Vor der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist das betroffene Mitglied vor dem Ausschuss zu hören. Es wird schriftlich mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen geladen. Der Ausschuss muss mit wenigstens 2/3 der Ausschussmitglieder zu dieser Ladung anwesend sein.
11. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Werden von Mitgliedern ergänzende Leistungen des Vereines, die über die im Vereinszweck genannten Leistungen hinausgehen, in Anspruch genommen oder fallen für den Verein Kosten an, die von Dritten erhoben werden, z. B. Kurs- und Prüfungsgebühren, kann gemäß Beschluss des Ausschusses ein Kostenersatz erhoben werden. Entsprechende Sachverhalte werden in der nächsten Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss des Ausschusses über den Kostenersatz folgt, bekannt gegeben, öffentlich gemacht und ab der fünften Woche nach der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern erhoben, die diese Leistungen in Anspruch nehmen.

12. Als jugendliche Mitglieder gelten alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

13. Alle Mitglieder des Vereins beteiligen sich durch das Ableisten von Arbeitsstunden gemäß der Arbeitsstundenverordnung an der Pflege des Trainingsgeländes, an dem erfolgreichen Durchführen von Vereins/Sportveranstaltungen und gestalten so das Vereinsleben mit.
Von dieser Verpflichtung sind die Trainer und Ausschussmitglieder ausgenommen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuss.

Beide tagen gemeinsam und führen als Team den Verein.

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch fünf Personen repräsentiert, die jeweils eine der folgenden fünf Rollen haben:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, alle anderen Vorstandsmitglieder mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, und in ungeraden Jahren die übrigen drei Vorstandsmitglieder. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
6. Mit der Annahme zur Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz, insbesondere §§ 21-79 BGB.
7. Der Vorstand regelt die Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Vorstands gemäß dieser Satzung, den gefassten Beschlüssen und des BGB unter sich.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand innerhalb der nächsten sechs Monate ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die kommissarische Verwaltung des Amtes eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die übrigen Vorstandsmitglieder ist nur für die Dauer von sechs Monaten zulässig.

Scheidet während eines Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende aus, ist der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Wahl vertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss ein Kompromiss herbeigeführt werden.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses zu unterschreiben.

11. Der Vorstand kann für bestimmte Sachaufgaben Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen haben beratende Funktionen.

Kommissionsvorsitzende oder -mitglieder können bei der Beratung der Organe hinzugezogen werden. Die Tätigkeit der Kommissionen regelt sachbezogen der Ausschuss.

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Platzwart
- dem Veranstaltungswart
- dem Ausbildungsleiter
- dem Jugendleiter
- den Beisitzern (in der Regel 2), denen Sachaufgaben zugeordnet werden

Tätigkeit

Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens viermal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen

Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Vorstands- und Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen.

Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

Aufgabenstellung

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitgliedern bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5 b.
2. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außer gerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis Gebrauch machend darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Sämtliche Buchungen, Einzüge der Trainingsgebühren und der Mitgliedsbeiträge werden durch den Kassenwart vorgenommen. Ausgaben bis zu 250.- Euro tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben über 250.- Euro bedürfen die Genehmigung durch den Vorstand.
4. Der Schriftführer unterstützt den Vorstand und Ausschuss in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er kommuniziert im Auftrag des Vereines und führt die Mitgliederverwaltung.
5. Der Ausbildungsleiter vertritt die Trainerschaft im Ausschuss, informiert die Trainer über trainingsrelevante Ausschussbeschlüsse, führt Trainersitzungen durch und ist Ansprechpartner für alle Trainer bei Fragen oder Problemen, die im Training auftreten.
6. Die Trainer sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
7. Der Platzwart überwacht den technischen Zustand des Übungsplatzes, der Übungsgeräte, ist erster Ansprechpartner bei erkannten Mängeln, klärt mit dem Vorstand die Beseitigung von diesen, plant Arbeitseinsätze bestenfalls 2x jährlich.
8. Der Veranstaltungswart plant die notwendigen Speisen und Getränke für Vereinsveranstaltungen, plant die Arbeitskräfte für die Bewirtung an Vereinsveranstaltungen und unterstützt damit den Veranstaltungsleiter.
9. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen, organisiert die Teilnahme der Vereinsjugend an den Veranstaltungen der Kreisgruppe, des swhv, dhv, VDH; nimmt an den Sitzungen des Kreisgruppen-Jugendvertretern teil, vertritt den VdH Gerlingen in der Jugendarbeit. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
10. Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugewiesen werden.
11. Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden für die abgelaufene Amtsdauer (§ 12, 5)
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Kassenwarts für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 1, 3).
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und Ausschusses (§ 12, 3)
 - Wahl der Kassenprüfer (§14, 1)
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das neue Geschäftsjahr (§ 7, 2)
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch elektronische Veröffentlichung per E-Mail einzuberufen.
3. Sie muss unter Einhaltung der Einladungsfrist außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens 100 Mitglieder, je nachdem was niedriger ist, dies beim Vorstand durch Unterschrift beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung per E-Mail beim 1. Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt.
6. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit je einer Stimme je anwesendem Mitglied.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
9. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt
10. Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt, wenn nur ein abstimmungsberechtigtes Mitglied dieses verlangt
11. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
12. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Strafarten

Als Strafarten sind zulässig:

1. schriftliche Abmahnungen
2. Verweis
3. Verbot ein Amt auf Zeit bis zu den nächsten Wahlen, wenigstens für 2 Jahre auszuüben. Danach wird vom Ausschuss auf Antrag des Mitgliedes neu entschieden.
4. Streichen von der Mitgliederliste bis zu den nächsten Wahlen, wenigstens für 2 Jahre. Danach wird vom Ausschuss auf Antrag des Mitgliedes neu entschieden.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. So nutzt der Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder, um über Vereinsveranstaltungen zu informieren.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen sowie Videoaufnahmen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe und die Nutzung von Bildern und Namen sowie Videoaufnahmen durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.
5. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen sowie Videoaufnahmen zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
6. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrHG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und allein dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gerlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bevorzugt für Zwecke des Hundesports zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 9 Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss eine beratende Funktion übernehmen und sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Die Satzung / Satzungsänderung wird nach Eintragung in das Vereinsregister beim AG Ludwigsburg wirksam.